



# Taxtabelle und Taxordnung

# 2023

---

Genossenschaft  
Träffpunkt Ruttiger  
Alters- und Pflegeheim  
4600 Olten

Ausgabe 01. Januar bis 31. Dezember 2023 / mch

# Taxtabelle

## Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/ RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates, RRB Nr. 2022/ 1439 vom 20.09.2022, des Kantons Solothurn, in Anlehnung an das KVG sowie den Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen.

Die Vorliegende Taxtabelle ist bis am 31.12.2023 gültig.

## Art. 2 Taxen

### 2.1 Pensionstaxe, zusammengesetzt durch:

- **Hotellerietaxe** für EL- und Selbstzahler, inkl. Betreuung Fr. 146.-/ Tag
- **Investitionskostenpauschale** zwingend Fr. 26.-/ Tag
- **Ausbildungsbeitrag** zwingend Fr. 2.-/ Tag

<b>Total Pensionstaxe</b>	<b>2-er Zimmer</b>	<b>Fr. 174.-/ Tag</b>
	<b>1-er Zimmer</b> (Zuschlag Fr. 10.-/ Tag)	<b>Fr. 184.-/ Tag</b>

### 2.2 Pflorgetaxe Krankenkassen

Vom Bundesrat festgelegte Tarife nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-l von Fr. 9.60 bis Fr. 115.20 je nach Pflegestufe; siehe Taxtabelle.

### 2.3 Betreuungstaxe

Unter die Betreuungstaxe fallen die Leistungen, die im Sinne einer "sozialen" Aufgabe erbracht werden. Dabei sollen vorhandene Ressourcen der Pensionäre nicht verdrängt, sondern mit entsprechenden Massnahmen aktiviert werden. Die Förderung der Selbstkompetenz, Aktivierung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung stehen im Zentrum. Es sind Massnahmen, die nicht medizinisch indiziert sind, oder als Vorbereitungs- und Nachbereitungsbehandlungen von Pflegeleistungen gelten.

**Die Betreuungstaxe ist seit dem 01.01.2015 aufgehoben und in die Hotellerietaxe über alle Pflegestufen integriert.**

## **2.4 Patientenbeteiligung (Bewohner)**

Die Beteiligung ist abhängig von der Pflegestufe gemäss RAI/ RUG-System; siehe Taxtabelle.

## **2.5 Beteiligung öffentliche Hand Kanton Solothurn**

Die Beteiligung ist abhängig von der Pflegestufe gemäss RAI/ RUG-System; siehe Taxtabelle.

## **Art. 3 Taxzuschläge**

Der Zuschlag zur Hotellerietaxe für ausserkantonale Bewohnende ist nicht ergänzungsleistungsberechtigt und beträgt Fr. 20.-/ Aufenthaltstag.

## Art. 4 Taxtabelle ab 01.01.2023

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/ 1439 vom 20.09.2022

Pflege-stufe	RUG	Pensionstaxe pro Tag für Hotellerie inkl. Betreuung, Investitionskosten-pauschale IKP Fr. 26.- und Ausbildungs-pauschale AUP Fr. 2.-		Pflegetaxe Anteil Kranken-kasse	Pflegetaxe Beteiligung öffentliche HandKanton Solothurn	Pflegetaxe Anteil Bewohner	Total Tagessätze Pension undPflege		Abzüglich Anteil Kranken-kasse und Beitrag öffentliche Hand	Tagestaxe zu Lasten Bewohner	
		1-er Zimmer	2-er Zimmer				1-er Zimmer	2-er Zimmer		1-er Zimmer	2-er Zimmer
1-a	PA0	184.00	174.00	9.60	0.00	7.68	201.28	191.28	9.60	191.68	181.68
2-b	PA1	184.00	174.00	19.20	0.00	15.36	218.56	208.56	19.20	199.36	189.36
3-c	BA1, PA2	184.00	174.00	28.80	3.10	23.04	238.94	228.94	31.90	207.04	197.04
4-d	BA2, IA1	184.00	174.00	38.40	15.25	23.04	260.69	250.69	53.65	207.04	197.04
5-e	CA1, PB1, PB2	184.00	174.00	48.00	27.40	23.04	282.44	272.44	75.40	207.04	197.04
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	184.00	174.00	57.60	39.55	23.04	304.19	294.19	97.15	207.04	197.04
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	184.00	174.00	67.20	51.70	23.04	325.94	315.94	118.90	207.04	197.04
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	184.00	174.00	76.80	63.85	23.04	347.69	337.69	140.65	207.04	197.04
9-i	CB2, CC1, PE1, RMB, SSA	184.00	174.00	86.40	76.00	23.04	369.44	359.44	162.40	207.04	197.04
10-j	PE2, RLB	184.00	174.00	96.00	88.15	23.04	391.19	381.19	184.15	207.04	197.04
11-k	CC2, SSB, SE2	184.00	174.00	105.60	100.30	23.04	412.94	402.94	205.90	207.04	197.04
12-l	RMC, SE3, SSC	184.00	174.00	115.20	112.45	23.04	434.69	424.69	227.65	207.04	197.04

# Taxordnung

Gilt als Bestandteil des Pensionsvertrages

## Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Genossenschaft Träffpunkt Ruttiger Alters- und Pflegeheim mit Sitz in 4600 Olten.

## Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch vom Vorstand der Genossenschaft überprüft. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Taxen für das jeweilige Betriebsjahr. Die in der Taxordnung aufgeführten Nebenkosten können per 01.01. oder 01.07. angepasst werden.

## Art. 3 Leistungsausweis betreffend Pensionstaxe

Folgende Leistungen sind in der Pensions- und Hotellerietaxe <b>inbegriffen</b> :	Folgende Leistungen sind in der Pensions- und Hotellerietaxe <b>nicht inbegriffen</b> :
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkunft in der Institution</li> <li>• Pflegebett und Pflegenachttisch</li> <li>• Benutzung der ganzen Infrastruktur inkl. Therapiebad</li> <li>• täglich drei Mahlzeiten inkl. Getränk</li> <li>• Zwischenverpflegung am Nachmittag</li> <li>• Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom</li> <li>• Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten, z. B. chem. Reinigung)</li> <li>• Vorzugspreise im Restaurant</li> <li>• laufende Zimmerreinigung</li> <li>• interne Postverteilung</li> <li>• Aktivitäten/ kulturelle Veranstaltungen</li> <li>• Vorbereitung von Arztvisiten</li> <li>• Organisation von Transportdiensten</li> <li>• krankheitsbedingter Zimmerservice</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenartikel</li> <li>• ärztliche Betreuung, Medikamente</li> <li>• Laboruntersuchungen</li> <li>• Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen</li> <li>• Krankentransporte</li> <li>• kassenpflichtige Hilfsmittel</li> <li>• Coiffeur, Fusspflege</li> <li>• Konsumation im Restaurant</li> <li>• Radio-, Fernseh- und Internetgebühren</li> <li>• Chemische Reinigung</li> <li>• Annähen von Nämeli</li> <li>• Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen sowie Zimmerräumung und Entsorgung (Verrechnung nach Aufwand bzw. zu Fr. 70.-/ Stunde)</li> <li>• Leerstandpauschale nach Todesfall</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen</li> <li>• Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit</li> <li>• Begleitung durch Heim-Mitarbeiter zu Arzt-/ Spitalbesuchen oder anderen medizinischen Abklärungen</li> <li>• Hausratversicherung</li> <li>• Privathaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrtkosten zu Arzt-/ Spitalbesuchen oder anderen medizinischen Abklärungen (Verrechnung pauschal Fr. 60.-/ Fahrt)</li> </ul>
--	--

## Art. 4 Einstufung in Pflegegruppen

Die Ersteinstufung erfolgt 2 Wochen nach dem Eintritt und ist grundsätzlich gültig, bis eine Statusveränderung eintritt.

Veränderungen in den Pflegegruppen sind dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis anzuzeigen. Die Kostenwirksamkeit, bzw. die Verrechnung erfolgt ab Tag des MDS-Datums (Datum der Dokumentation, ab 14. Tag). Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden, falls die MDS-Beurteilung innerhalb von 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist.

(Bemerkung: Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut des Tarifvertrages zwischen Santésuisse und der GSA und kann nicht verändert werden).

Die Einstufungspraxis der Institution wird von den jeweiligen Krankenkassen periodisch kontrolliert.

### 4.1 Reservationstaxe

Der Träffpunkt Ruttiger und der/ die künftige Bewohnende definieren die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf diesen Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen, wird während maximal 14 Tagen eine Reservationstaxe im Umfang der Pensionstaxe von derzeit Fr. 184.-/ Tag für 1-er Zimmer oder Fr 174.-/ Tag für 2-er Zimmer erhoben.

## Art. 5 Eintritts- und Einführungspauschale

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und zum Teil kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen, welche der Träffpunkt Ruttiger explizit erbringt. Resultierende Kosten, inkl. Administrationsleistungen, können weder über die Grundtaxe, noch über die Pfl egetaxe erhoben werden. Der Träffpunkt Ruttiger verrechnet daher eine Einmalgebühr von Fr. 500.- Diese wird bei der ersten Monatsrechnung fakturiert.

## **Art. 6 Ermässigung der Pensionstaxe bei Abwesenheit**

### **6.1 Planbare Abwesenheiten (7 Tage im Voraus bekannt)**

Die Pensionstaxen werden ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag um Fr. 12.- pro Tag reduziert (Fr. 172.-/ Tag im 1er-Zimmer und Fr. 162.-/ Tag im 2er-Zimmer).

### **6.2 Ungeplante Abwesenheiten**

Die Pensionstaxen werden ab dem sechsten ganzen Abwesenheitstag analog Art. 6.1 reduziert.

### **6.3 Reduktionen**

Punktuelle Reduktionen, wie z. B. versäumte Mahlzeiten etc., werden nicht in Abzug gebracht.

### **6.4 An- und Abreisetag**

Der An- und Abreisetag gelten als Aufenthaltstag.

## **Art. 7 Sicherheitsleistung**

### **7.1 Heimbewohner mit Wohnsitz im Kanton Solothurn**

Es wird keine Sicherheitsleistung erhoben.

### **7.2 Heimbewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn**

Bei Heimeintritt ist eine einmalige Sicherheitsleistung in Höhe von Fr. 8'000.- zu bezahlen. Diese wird bei der ersten Monatsrechnung fakturiert und nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Träffpunkt Ruttiger wieder zurückerstattet. Diese Sicherheitsleistung trägt keine Zinsen.

## **Art. 8 Zusatzleistungen**

### **8.1 TV- und Internetanschluss**

Jedes Zimmer verfügt über einen TV- und Internetanschluss. Die Benutzung dieser Anschlüsse kostet monatlich Fr. 20.-. Die Anschlussgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.

### **8.2 Telefon**

Jedes Zimmer verfügt über einen Telefonanschluss. Jeder Anschluss kann mit einer direkten Nummer angewählt werden. Die monatliche Gebühr beträgt Fr. 20.- Die Gesprächskosten und Anschlussgebühren werden monatlich in Rechnung gestellt.

## **Art. 9 Austrittsgebühr**

Für Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr in Höhe von Fr. 500.- verrechnet. Diese Pauschale beinhaltet administrative Tätigkeiten, Zimmerreinigung, Instandstellung des Zimmers inkl. einfache Restaurationsarbeiten und einfache Hilfsarbeiten beim Auszug.

Ausserordentliche Schäden an der Infrastruktur, Zimmerräumungen durch Heimpersonal und übrige Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand bzw. zu einem Stundensatz von Fr. 70.- in Rechnung gestellt.

## **Art. 10 Leerstandspauschale**

### **10.1 Todesfall**

Die Räumung des Zimmers sollte spätestens nach 14 Tagen erfolgt sein. Ab dem Datum des Todesfalls wird eine reduzierte Pensionstaxe (Fr. 12.-/ Tag weniger) während max. weiteren 30 Tagen in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist neu belegt, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

### **10.2 Freiwilliger Austritt**

Bei einem freiwilligen Austritt wird unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats lediglich die Pauschale gem. Art. 9 verrechnet.

## **Art. 11 Rechnungsstellung/ Zahlungsfrist**

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonats in Schweizer Franken fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnungsbegleichung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag innert 30 Tagen dem Träffpunkt Ruttiger zur Verfügung steht.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 25.- und ein Verzugszins von 5 % ab Fälligkeitsdatum erhoben.

Allfällige Beanstandungen sind innert 10 Tagen nach der Rechnungsstellung bei der Heimleitung schriftlich anzubringen. Anderenfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

---

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.


Olten, 22.11.2022

**Präsident**



Walter Straumann

**Vizepräsidentin**



Dorothea Berger